



chen Rechts, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden ), an denen die Gemeinde beteiligt ist, durch vom Rat bestellte Vertreter vertreten.

Die vom Rat bestellten Vertreter haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind grundsätzlich an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen.

Nach § 113 Abs. 3 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet hierüber gem. § 113 Abs. 4 GO NRW ebenfalls der Rat.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder i. S. des § 113 GO NRW i.V.m. § 63 Abs. 2 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, gilt gem. § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Da die nächste Sitzung des Rates erste am 23.06.2020 stattfinden wird und die Angelegenheit nicht aufschiebbar ist, kann auf der Grundlage der Ausführungshinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2020 die Entscheidung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

§§ 50, 60, 63, 113 GO NRW

#### **Anlage:**

Satzung Grünmetropole e.V.

**Stand:**

**Geänderte Fassung vom 29.11.2018**

## **Präambel**

Das EuRegionale-Projekt „Industrielle Folgelandschaft“ nehmen die Kommunen der Grünmetropole aus der Städtereion Aachen, dem Kreis Düren sowie dem Kreis Heinsberg zum Anlass, ihre Region in den Bereichen Freizeit und Tourismus mit dem Schwerpunkt Naherholung weiterzuentwickeln. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden im Rahmen der Grünmetropole hat gezeigt, dass für eine freizeit- und tourismusorientierte Entwicklung in den Bereichen Tourismus und Kultur auch auf der deutschen Seite der Grünmetropole Chancen bestehen.

Die Grünmetropole hat mit den beiden Routen der Grün- und Metropolroute eine erste gemeinsame Vernetzung geschaffen. Sie ist die Antwort auf die Industrielle Folgelandschaft. Durch die Zusammenarbeit in der Grünmetropole soll der Strukturwandel vorangetrieben werden. Mit dem Zusammenschluss zum Grünmetropole e.V. sollen die finanziellen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen einer auf den Schwerpunkt Naherholung ausgerichteten Freizeit- und Tourismusregion gelegt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen touristischen Organisationen im regionalen Umfeld wird angestrebt.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Grünmetropole e.V.“ und hat seinen Sitz in Alsdorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des regionalen Tourismus in den Themen Natur, euregionale Kultur und Brauchtumpflege sowie Industriekultur – und hier insbesondere die der Naherholung - in seinen Mitgliedskommunen und die Förderung eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus im Sinne einer landschaftsorientierten, naturnahen Erholung.

Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein enge, partnerschaftliche Beziehungen zu den Nachbarräumen Belgiens und der Niederlande.

Der Verein übernimmt vor allem folgende Aufgaben:

- Förderung der touristischen Infrastruktur i.S. der öffentlichen Daseinsvorsorge.
- Koordinierung entsprechender regionaler und grenzüberschreitender Projektinitiativen, deren Antragsvorbereitung und gegebenenfalls deren Koordination.
- Förderung der öffentlichen Naherholungsfunktion und des Tourismus.
- Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung der touristischen Einrichtungen.
- Entwicklung von touristischen und naherholungsrelevanten Angeboten.
- Koordinierung der Kommunikations- und Vermarktungsaufgaben seiner Mitglieder.
- Förderung der (eu)regionalen Kultur und Brauchtumpflege.
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern in der Euregio Maas-Rhein.

- Aufbau freundschaftlicher und kooperativer Formen der Zusammenarbeit mit den Partnern.
- Förderung einer barrierefreien Naherholung und des „Tourismus für Alle“.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften oder vergleichbare öffentlich rechtlich bestimmte Einrichtungen bzw. private Körperschaften. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Sonstige Mitglieder können in beratender Funktion agieren, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung definiert.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Verzug ist.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Sie hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
8. Eine Mitgliedschaft kommunaler Vereinigungen oder öffentlich rechtlicher Zusammenschlüsse ist möglich. Der Vorstand kann die Beitragszahlung der jeweiligen angehörenden und teilnehmenden Kommunen auf den Verbund bzw. kommunaler Zusammenschlüsse übertragen, alle anderen Rechte und Pflichten übernehmen die angehörenden Kommunen/Gebietskörperschaften jedoch uneingeschränkt. Es müssen nicht zwingend alle Mitgliedskommunen des kommunalen Verbundes auch Mitglied der Grünmetropole werden.

9. Ein Mitglied des Vereins kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)

Die Mitgliedschaft in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird keine Vergütung gezahlt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl der drei Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
  - Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Entgegennahme des Prüfungsberichts durch die Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, Satzungsänderungen, die nächste Mitgliederversammlung und die Auflösung des Vereins
  
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (außer bei den unter 3. genannten Punkten) der anwesenden Stimmrechte. Mitglieder laut §4 Abs.1 haben jeweils eine Stimme. Mitglieder laut §4 Abs.2 haben kein Stimmrecht, sondern beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder / der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
  
3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sowie zur Genehmigung des Haushaltes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere wenn der Vorstand dies beschließt. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand gemäß §26 BGB obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern und einem Geschäftsführer.

2. Der Vorsitzende darf jedoch nicht aus der Belegenheitskommune kommen, aus der die Geschäftsführung bestellt wird.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
7. Sollte ein Vorstandsmitglied aus seinem Hauptamt (der entsendeten Gebietskörperschaft, Einrichtung oder juristischen Person des öffentlichen Rechts) ausscheiden wird ein neues Vorstandsmitglied für diese Position gewählt.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Das Amt des Geschäftsführers wird durch den Vorstand bestimmt. Die Geschäftsführung kann ein pauschales Honorar erhalten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung sind eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmrechte und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit in einer weiteren Auflösungsversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Mitglieder zu den entsprechenden Einlagen zurück. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so verbleibt der eingezahlte Beitrag beim Verein.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beträge werden thesauriert oder zur Erfüllung des Vereinszwecks auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29. November 2018 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.